

# **Betriebssatzung**

## **für den Tourismus-Service Hörnum/Sylt**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und des § 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01. April 1996 (GVOBl Schl.-H., S. 321), unter Einbeziehung der Änderungen des kommunalen Verfassungsrechts 1995 (GVOBl Schl.-H., S. 33), in Verbindung mit § 6 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1986 (GVOBl. Schl.-H. 1987m – S. 11), geändert durch Verordnung vom 07. Mai 1996 (GVOBl. Schl.-H., Se. 460), wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 29.09.2015 folgende Betriebssatzung für den Tourismus-Service Hörnum erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Betriebes**

- (1) Der Tourismus-Service Hörnum ist ein Betrieb der Gemeinde Hörnum.
- (2) Aufgabe des Betriebes ist es, in dem Gebiet der Gemeinde Hörnum die erforderlichen touristischen Einrichtungen bereitzustellen und die mit einem Tourismus-Service verbundenen Aufgaben zu erfüllen. Der Betrieb kann alle seinem Betriebszweck und –ziel fördernden Geschäfte betreiben.

### **§ 2**

#### **Name des Betriebes**

Der Betrieb führt die Bezeichnung Tourismus-Service Hörnum.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Betriebes beträgt Euro 1.789.521,58.

### **§ 4**

#### **Leitung des Betriebes**

Die Betriebsleitung besteht aus einer Betriebsleiterin oder einem Betriebsleiter, der oder die die Bezeichnung „Betriebsleiterin“ bzw. „Betriebsleiter“ trägt. Die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter bei Abwesenheit der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters wird von der Gemeindevertretung auf Vorschlag der Betriebsleitung festgelegt. Die weitere Vertretungsregelung ergibt sich aus § 6 Abs. 3 dieser Satzung. Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

### **§ 5**

#### **Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes soweit diese nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Betriebssatzung anderen Stellen vorbehalten sind; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Dazu gehört auch die selbständige Tarif- und Preisgestaltung. Ausgenommen ist die Festsetzung der durch Satzung zu regelnden Abgaben (z. B. Kurabgabe, Fremdenverkehrsabgabe).  
Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse der Gemeindevertretung, des Tourismusausschusses und die Entscheidungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Betriebes. Alle Entscheidungen und Maßnahmen haben sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes und/oder der Beschlüsse der Gremien der Gemeinde zu halten.

- (2) Der Betrieb ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zu sorgen. Die Betriebsleitung hat auf eine Preis- und Tarifgestaltung hinzuwirken, die den Forderungen des § 107 GO genügt.
- (3) Die laufende Betriebsführung obliegt der Betriebsleitung. Dazu gehören u.a. alle regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Durchführung und Instandsetzung der Anlagen und zum Einsatz des Personals notwendig sind. Es gehören insbesondere auch dazu die Durchführung des Erfolgsplanes, die Anordnung der notwendigen Instandsetzungsarbeiten und laufenden Anlagen-erweiterungen und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes ferner über:
  1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen nach der gültigen Dienstanweisung der Gemeinde
  2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit die Höhe eines Streitwertes nach der gültigen Dienstanweisung nicht überschritten wird,
  3. Vergabe von Aufträgen nach der Ausschreibe- und Vergabeordnung der Gemeinde Hörnum
  4. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, soweit die Höhe nach der gültigen Dienstanweisung nicht überschritten wird,
  5. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000 Euro nicht übersteigt bzw. in Höhe von bis zu 10.000 Euro ausserhalb des Wirtschaftsplanes für die Umsetzung unaufschiebbarer, unvorhergesehener Maßnahmen,
  6. die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Betriebsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 Euro nicht übersteigt,
  7. die entgeltliche Veräußerung von Betriebsvermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Betrag in Höhe von 500 Euro.
- (5) Die Betriebsleitung regelt die Organisation und Geschäftsverteilung des Betriebes.
- (6) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister sowie den Tourismusausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten und auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen. Die Unterrichtung soll in der Regel schriftlich geschehen.
- (7) Die Betriebsleitung hat den Tourismusausschuss und der Gemeindevertretung rechtzeitig den Entwurf des Wirtschaftsplanes, den Jahresabschluss und die Zwischenberichte zuzuleiten. Sie hat den genannten Gremien ferner alle Maßnahmen mitzuteilen, die sich auf die Finanzwirtschaft der Gemeinde auswirken.
- (8) In Fällen, die keinen Aufschub dulden und für die die Gemeindevertretung oder der Tourismusausschuss zuständig ist, hat die Betriebsleitung die Eilentscheidung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters einzuholen; § 56 Abs. 4 GO findet sinngemäß Anwendung.

## **§ 6 Vertretung des Betriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen. Verpflichtende Erklärungen, die über die laufende Betriebsführung gem. § 5 Abs. 3 hinausgehen, sind bis zum einem Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall mit der Unterschrift der Betriebsleiterin bzw. des Betriebsleiters rechtsverbindlich.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Angelegenheiten, in denen die Entscheidung der Gemeindevertretung oder des Tourismusausschusses herbeizuführen sind und die keine Verpflichtungsermächtigungen

über einen Wert von 25.000 Euro hinaus enthalten. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfall eine besondere Regelung getroffen ist.

- (3) Die Betriebsleitung ist ermächtigt, andere Betriebsangehörige mit ihrer Vertretung zu beauftragen, soweit es sich um regelmäßig wiederkehrende Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Betriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2. Die von der Betriebsleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „im Auftrag“, die ständige Vertreterin bzw. der ständige Vertreter der Betriebsleitung unterzeichnet „in Vertretung“.
- (5) Erklärungen des Betriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll und die nach Abs. 1 oder 2 in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen, bedürfen der Schriftform. Fällt die Abgabe der Erklärungen nicht in die Zuständigkeit der Betriebsleitung, ist gemäß § 56 GO zu verfahren.

## **§ 7 Tourismusausschuss**

- (1) Die Gemeindevertretung wählt für den Betrieb einen Tourismusausschuss, zu dem auch besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger gehören sollen. Seine Zusammensetzung wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Der Ausschuss bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Betriebes vor.
- (2) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Tourismusausschusses teilzunehmen. Sie ist verpflichtet, die für die Beschlussfassung des Tourismusausschusses erforderliche Auskunft zu erteilen. Im Übrigen gelten für den Tourismusausschuss die Vorschriften der Geschäftsordnung über das Verfahren der Gemeindevertretung, die sinngemäß auch für die Ausschüsse anzuwenden ist.
- (3) Der Ausschuss gibt Empfehlungen ab und bereitet die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor.
- (4) Der Tourismusausschuss soll nach Möglichkeit mindestens einmal im Quartal tagen.

## **§ 8 Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Betriebes, für die sie gemäß § 28 GO und § 5 EigVO zuständig ist oder gemäß § 27 Abs. 1 GO die Entscheidung im Einzelfall an sich gezogen hat.

## **§ 9 Personalwirtschaft**

- (1) Die Betriebsleitung wird auf Beschluss der Gemeindevertretung eingestellt, eingruppiert und entlassen.
- (2) Für die Einstellung, Eingruppierung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Beschäftigten gilt folgendes
  1. Die Gemeindevertretung ist zuständig für die Einstellung der Dienstkräfte.
  2. Die Betriebsleitung und der oder die Tourismusausschussvorsitzende ist zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Saisonkräfte.
  3. Die Betriebsleitung ist zuständig für die Beendigung der Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 6 TVöD.
  4. Die Betriebsleitung unterrichtet die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister über wichtige Personalangelegenheiten.

- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.
- (4) Über Höhergruppierungen bis zur Entgeltgruppe 6 TVöD entscheidet die Betriebsleitung.
- (5) Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht bzw. ein Recht auf Anhörung, soweit die Personalentscheidungen anderen Stellen vorbehalten sind.
- (6) Wird in Personalangelegenheiten zwischen Betriebsleitung und Personalrat keine Einigung erzielt, ist vor Bildung einer Einigungsstelle die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister vermittelnd einzubinden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleich tritt die Betriebssatzung für den Tourismus-Service Hörnum vom 24. Mai 2006 außer Kraft.

Hörnum, den 29.09.2015

Gemeinde Hörnum

Rolf Speth  
Bürgermeister